



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung  
und Energie, 80525 München

---

per E-Mail

E-Mail  
Referat87@stmwi.bayern.de

An alle  
Gemeinden  
in Bayern

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
StMWi-87-8233/50/1

München,  
29.08.2025

## **Kommunale Wärmeplanung - Freischaltung des Antragsmanagers für die Konnexitätsmittel in Bayern**

Anlagen:  
Vorlage Datenerfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 2. Januar 2025 erfolgte mit der Aktualisierung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) die Übertragung der Pflichten aus dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) auf Städte und Gemeinden. Demnach sind Sie verpflichtet, für ihr jeweiliges Gemeindegebiet allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes unter Einhaltung der in § 4 Abs. 2 WPG genannten Zeitpunkte zu erstellen, soweit die Pflicht zur Wärmeplanung nicht gemäß § 5 Abs. 2 WPG entfällt. Aufgrund der Zuweisung der Wärmeplanungspflicht als neue Aufgabe an die Gemeinden in Bayern erfolgt ein finanzieller Ausgleich im Rahmen der Konnexität durch den Freistaat Bayern, um die damit einhergehenden Mehrbelastungen auszugleichen. Mit E-Mail vom 27.03.2025 haben wir Sie bereits über die grundlegenden organisatorischen Vorkehrungen zur Auszahlung dieses Mehrbelastungsausgleichs informiert

und auf eine gesonderte Information verwiesen, sobald das Online-Verfahren zum Abruf des Mehrbelastungsausgleichs (Antragsmanager) freigeschaltet ist und zur Verfügung steht.

Wir freuen uns, Ihnen nunmehr mitteilen zu können, dass der Antragsmanager **ab 01.09.2025 für Sie zur Verfügung steht**. Hierüber können Sie Ihre Ausgleichszahlung ab sofort beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) beantragen. Abrufbar ist der digitale Antragsmanager sowohl über das BayernPortal ([Link](#)) als auch über die Homepage des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht ([Link](#)).

Die folgenden **allgemeinen Hinweise** zur Nutzung und zum Verfahrensablauf möchten wir Ihnen noch mitgeben.

- Zur Authentifizierung des Antragstellers ist eine Anmeldung über ein ELSTER-Unternehmenskonto verpflichtend vorgesehen. Bitte beachten Sie, dass das LMG ausschließlich Anträge annimmt, die über dieses Authentifizierungsverfahren eine Gemeinde in Bayern (Rechtsform Gebietskörperschaft) eindeutig als Antragsteller ausweist. Nähere Informationen zu diesem Verfahren finden Sie unter: <https://info.mein-unternehmenskonto.de/>. Nach dieser Anmeldung werden Sie automatisch zum Antragsmanager weitergeleitet.
- Maßgeblich für die Einwohnerzahl, als Kriterium der Ausgleichshöhe, ist als Stichtag der 31.12.2023 aus dem Berichtsjahr 2023 mit der Basis Zensus 2022 des LfStat (vgl. [Download der Zahlen als Excel-File](#)).
- Am Ende des Antragsprozesses können Sie Ihren Antrag digital an das LMG versenden. Den eingereichten Antrag können Sie zudem herunterladen, erhalten diesen aber auch in Ihren Posteingang des Elster-Unternehmenskontos (durch Abholung der Mitteilung).
- Das LMG wird Ihren eingereichten Antrag prüfen. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie eine Benachrichtigung, welche Ihnen ebenfalls digital über Ihren Posteingang des Elster-Unternehmenskontos bekanntgegeben wird. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf

hingewiesen, dass es nicht zwingend erforderlich ist, die Benachrichtigung zur Startrate oder die Auszahlung abzuwarten, um mit der Wärmeplanung zu beginnen. Vielmehr kann eine Beauftragung eines Planers schon vor der Auszahlung erfolgen.

- Wir gehen davon aus, dass in der Anfangsphase viele Anträge beim LMG eingehen werden. Daher bitten wir um Verständnis für mögliche längere Bearbeitungszeiten und empfehlen, auf Rückfragen zum Bearbeitungsstand zu verzichten.

Der Antragsmanager deckt sämtliche Fallgestaltungen, die sich im Zuge der gesetzlichen Regelungen zur erstmaligen Erstellung des Wärmeplans nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) ergeben können, ab. Dementsprechend kann zu Beginn zwischen den einzelnen möglichen Leistungen ausgewählt werden. Die **wichtigsten leistungsbezogenen Informationen** finden Sie nachfolgend zu Ihrer besseren Vorbereitung kurz erläutert.

- **Erstmalige Erstellung eines Wärmeplans nach WPG:** Wenn kein bestandsgeschützter Wärmeplan vorliegt und die Wärmeplanung erstmals neu durchgeführt werden muss, besteht Anspruch auf den vollständigen Mehrbelastungsausgleich. Informationen zur Höhe des Ausgleichs im Einzelnen finden Sie auf unserer [Internetseite](#) unter der Rubrik „Häufig gestellte Fragen (FAQs) – Für Kommunen – Kostenerstattungen und Auszahlungen“ bei Frage „Wie werden die Ausgleichszahlungen an die Gemeinden geregelt?“. Der Mehrbelastungsausgleich wird in zwei Tranchen ausbezahlt – zu Beginn der Wärmeplanung (Startrate) und mit Einreichung des erstellten Wärmeplans (Schlussrate):
  - **Startrate:** Abruf der 1. Rate (50 % des pauschalierten Mehrbelastungsausgleichs) für Kommunen, die ohne bestandsgeschützten Wärmeplan starten oder bereits mit der Planung begonnen haben.

Bitte beachten Sie, dass der Wärmeplan nach den gesetzlichen Fristen des § 4 Abs. 2 WPG zu erstellen ist, d.h. für Gemeinden

mit mehr als 100.000 Einwohner bis zum Ablauf des 30.06.2026 und für Gemeinden mit 100.000 Einwohner oder weniger bis zum Ablauf des 30.06.2028. Gem. § 13 Abs. 5 bzw. § 23 WPG ist der Wärmeplan zu beschließen und zu veröffentlichen. Der beschlossene und veröffentlichte Wärmeplan ist dem zuständigen Landesamt für Maß und Gewicht innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung gem. § 10 AVEn über den Online-Antragsmanager anzuzeigen. Dies geschieht gleichzeitig mit der Beantragung der Schlussrate.

- **Schlussrate:** Abruf der 2. Rate (50 % des pauschalierten Mehrbelastungsausgleichs) nach Abschluss der Wärmeplanung. Hierfür muss der finale Wärmeplan hochgeladen und der Link der Veröffentlichung des Wärmeplans und das Datum der Beschlussfassung hinterlegt werden.
  
- **Erfassung ausgewählter Wärmeplanungsdaten:** Noch im Zuge der Beantragung der Schlussrate werden abschließend einige allgemeine und energiefachliche Angaben betreffend die Durchführung und die Ergebnisse der Wärmeplanung in ihrem konkreten Einzelfall abgefragt. Diese dienen sowohl der Erfüllung von Auskunftspflichten des Freistaats Bayern gegenüber dem Bund nach WPG als auch eigenen statistischen Zwecken.  
  
Um Sie von damit einhergehenden zusätzlichen Rechercheaufwand zum Auffinden der abgefragten Daten zu entlasten, haben wir eine **Vorlage der im Antragsmanager abgefragten Daten** vorbereitet. Diese finden Sie in der Anlage in Form einer digital ausfüllbaren pdf-Datei. Zur Vereinfachung besteht damit die Möglichkeit, die benötigten Daten bereits während des Wärmeplanungsprozesses, z.B. durch den beauftragten Planer oder eine verantwortliche Person der Gemeindeverwaltung, zu erfassen. Nach Abschluss des Planungsprozesses können die Daten in den Antragsmanager übertragen werden. Bitte beachten Sie, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, die

ausgefüllte Vorlage ersatzweise hochzuladen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Datenmenge bayernweit sind wir auf eine auswertbare Erhebung dieser Daten angewiesen. Dies ist ausschließlich über die Eingabe in den Antragsmanager gewährleistet.

- **Bestandsschutz:** Für Kommunen, die bereits einen Wärmeplan vorliegen haben oder einen Beschluss über die Durchführung bereits bis zum 01.01.2024 getroffen haben, entfällt die Pflicht zur erstmaligen Durchführung einer Wärmeplanung sofern sämtliche Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 WPG vorliegen. Hierunter fallen grundsätzlich die durch den Bund im Rahmen der sog. NKI-Förderung (auch ZUG-Förderung) geförderten Wärmepläne. Auch landesseitig geförderte Energienutzungspläne können in den Bestandsschutz fallen, sofern diese als Wärmeplan im Sinne des § 5 Abs. 2 WPG anzusehen sind. Die Regelung ist jedoch nicht auf geförderte Konzepte beschränkt, sofern eine wesentliche Vergleichbarkeit des Konzepts mit den Anforderungen des WPG gegeben ist (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 WPG).

Mit dieser Leistung kann die Verwaltungskostenpauschale für den Ausgleich der verbleibenden Aufwendungen, d.h. der Aufwendungen, die über den bestandsgeschützten Wärmeplan hinausgehen, abgerufen werden. Hierfür muss der finale Wärmeplan hochgeladen werden. Weiterhin ist der Link zur Veröffentlichung zu hinterlegen. Der Abruf der Verwaltungskostenpauschale erfolgt demnach nach Erstellung und Veröffentlichung des bestandsgeschützten Wärmeplans. Bei Unsicherheit über die Einordnung eines vorliegenden Konzepts besteht im Rahmen dieser Leistung auch die Möglichkeit, im Vorfeld eine entsprechende Prüfanfrage an das LMG zu richten. Das LMG wird Sie auf Grundlage Ihrer Eingaben möglichst beraten und Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen. Auch im Falle des Bestandsschutzes werden im Anschluss an den Mittelabruf ausgewählte Wärmeplanungsdaten abgefragt (siehe bereits S. 4 unten). Die anliegende Vorlage kann

auch in diesen Fällen als Hilfestellung dienen, soweit die Angaben aus dem bestandsgeschütztem Wärmeplan hervorgehen.

- **Verzicht:** Kommunen können gemäß § 14 Abs. 6 WPG auf die Wärmeplanung verzichten, wenn die Wärmeversorgung des beplanten Gebiets oder Teilgebiets bereits vollständig oder nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus beruht.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen dieser Leistung nur die Fälle eines Verzichts auf die Wärmeplanung für das vollständige geplante Gebiet erklärt und erfasst werden sollen. Nur dann entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans vollständig. Für den Ausgleich der verbleibenden bzw. mit der Verzichtsprüfung und -ausübung einhergehenden Aufwendungen kann dann die Verwaltungskostenpauschale abgerufen werden. Hierfür muss eine Dokumentation (bspw. Energiebilanz zum Wärmeverbrauch in der jeweiligen Kommune) hochgeladen werden, woraus die Verzichtsvoraussetzungen hervorgehen. Darüber hinaus werden im Anschluss an den Mittelabruf die Wärmeplanungsdaten zu etwaigen Wärmenetzen im Bestand gem. Ziff. 2.4 bis 2.9 der beiliegenden Vorlage abgefragt. Die anliegende Vorlage kann daher auch in diesen Fällen als Hilfestellung dienen (siehe bereits S. 4 unten).

Davon zu unterscheiden ist ein Teilverzicht, welcher gem. § 14 Abs. 6 WPG ebenso möglich ist. Ein Teilverzicht lässt die Wärmeplanungspflicht in den übrigen Teilgebieten des beplanten Gebiets unberührt, d.h. die Wärmeplanungspflicht bleibt teilweise bestehen. Zur Durchführung der Wärmeplanung in den übrigen Gemeindegebieten besteht ein Anspruch auf vollen Mehrbelastungsausgleich (siehe Leistung Startrate und Schlussrate). Die Teilverzichte werden dabei über den Antragsmanager nicht zusätzlich erfasst.

Wir hoffen, dass Ihnen die Abwicklung der anstehenden Prozesse durch das Online-Verfahren erleichtert wird und wünschen Ihnen abschließend viel Erfolg bei der weiteren Durchführung der kommunalen Wärmeplanung in Bayern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Prof. Dr.-Ing. Messerer  
Ministerialdirigent